

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GIPSERMEISTER PFÄFFLI GMBH

Stand: September 2022

## 1. VERTRAGLICHE GRUNDLAGE

1.1. Diese allgemeinen Bedingungen (nachfolgend AGB), welche auf unserer Homepage einsehbar sind und in den abgegebenen Offerten erwähnt wird, bilden zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend OR) die vertragliche Grundlage für die bestellten Arbeiten.

## 2. VERTRAGSART

2.1. Bei Auftragsvergabe wird ein Werkvertrag nach OR abgeschlossen, es sei denn es wird schriftlich etwas anderes definiert.

2.2. Arbeiten die mündlich erteilt werden, gelten als vergebenen Werkvertrag/Zusatzauftrag insofern der Kunde (oder sein Vertreter) nach deren Feststellung nicht innert nützlicher Frist, schriftlich der Auftragsvergabe widerspricht.

## 3. AUSZUFÜHRENDE ARBEITEN

3.1. Das Unternehmen gewährleistet die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der bestellten Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik in der Schweiz, welcher sich aus den relevanten technischen Normen und Empfehlungen sowie Merkblättern des SMGV ergibt.

## 4. VERGÜTUNGEN

4.1. Die Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung gemäss Werkvertrag/Offerte.

4.2. Die Gipsermeister Pfäffli GmbH kann für die bereits geleistete Arbeiten und das gelieferte Material Teilrechnungen stellen.

4.3. Der Kunde bezahlt die mit Ablieferung der Arbeiten fällige Forderung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Für Regiearbeiten gelten die vereinbarten Tarife gemäss Werkvertrag/Offerte.

## 5. DATENSCHUTZ

5.1. Mit der Offertanfrage gibt der Kunde das Einverständnis, dass die Gipsermeister Pfäffli GmbH zur Angebotserstellung, Auftragserfüllung, Abrechnung sowie die zur Qualitätssicherung benötigten Daten und Unterlage speichern und bearbeiten darf. Die Datenaufbewahrung erfolgt auf Papier oder Servern welche sich in der Schweiz befinden.

5.2. Die Gipsermeister Pfäffli GmbH ist ermächtigt Pläne, Farbtöne oder andere, für den Auftrag erforderlichen Angaben, den am Werk beteiligten Unternehmen zur Verfügung zu stellen, insofern dies für die Auftragsausführung erforderlich ist.

## **6. GÜLTIGKEIT DER OFFERTEN**

6.1. Ohne andere Angaben sind Offerten grundsätzlich drei Monate gültig. Aufgrund von angespannten Liefersituationen, Preisschwankungen und Verknappung der Rohstoffe sowie unvorhersehbaren Teuerungen im Transportbereich sehen wir uns gezwungen, bis auf weiteres die Gültigkeit der Offerten auf 3 Monate zu begrenzen. Wir behalten uns vor, infolge Preiserhöhungen einen Widerruf zu tätigen.

6.2. Der Preis stützt sich auf den bei der Besichtigung vorgefundenen Zustand oder auf die Angaben, welche für die Offertenerstellung zur Verfügung standen.

6.3. Verschlechtert sich der Zustand des Objekts zwischen dem Zeitpunkt der Offertenerstellung und dem Ausführungszeitpunkt, können Mehrkosten entstehen welche nicht im Angebot enthalten sind.

6.4. Die Gipsermeister Pfäffli GmbH behält sich das Recht vor, einen offerierten Auftrag nicht anzunehmen

## **7. INSTANDHALTUNGEN**

7.1. Für die ausgeführten Arbeiten sind die Instandhaltungsanweisungen zu beachten. Die Instandhaltungsanleitungen werden im Bedarfsfall mit der Offerte oder spätestens mit der Rechnung abgegeben.

7.2. Schäden die aus unsachgemässer Wartung oder Gebrauch entstehen sind keine Mängel.

## **8. BEMUSTERUNGEN UND FARBTÖNE**

8.1. Putz- und Farbmuster welche nicht in Form von Putzmuster oder Farbkarten abgegeben werden, begründen einen Auftrag oder sind Teil des Auftrags und sind Kostenpflichtig.

8.2. Es gelten nur unterzeichnete Muster auf original Untergründen, welche auch teilweise bei der Gipsermeister Pfäffli GmbH verbleiben.

8.3. Mineralische Verputzmuster können farblich und strukturell vom definitiven Resultat am Objekt abweichen. Dies aufgrund von örtlichen Gegebenheiten.

## **9. VERPUTZE**

9.1. Von Putzoberflächen die in handwerklicher Leistung bei unterschiedlichen Umgebungsbedingungen hergestellt werden, dürfen nicht dieselben Oberflächengüten, wie

bei industriell hergestellten Gebrauchsgütern erwartet werden. Dies gilt auch für die Gleichmässigkeit des Farbeindrucks der Oberfläche. Bearbeitungsspuren wie «Traufelstriche» oder Schattenbildungen können nicht ausgeschlossen werden.

9.1. Putzoberflächen werden von der Belichtung (Tageslicht) und der künstlichen Beleuchtung (Leuchtmittel) beeinflusst. Absolute Schattenfreiheit bei Streiflicht kann nicht erreicht werden. Die Belichtungs- und Beleuchtungsverhältnisse sollten, wenn immer möglich vor der Ausführung bekannt sein um ein optimales Resultat erzielen zu können.

## **10. TROCKNUNGSZEIT**

10.1. Die Trocknung der Materialien richtet sich nach physikalischen und chemischen Gegebenheiten und nicht nach dem Bauprogramm. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Planung. Verzögerungen im Zeitplan führen oft zu forciertem Arbeiten was sich auf die Qualität des Verputzes auswirkt und zu Folgeschäden führen kann.

## **11. PRÜFUNG DER AUSGEFÜHRTEN ARBEITEN**

11.1. Der Kunde (oder sein Vertreter) prüft die ausgeführten Arbeiten umgehend nach deren Abschluss. Stellt er dabei Mängel fest, halten der Kunde (oder sein Vertreter) und die Gipsermeister Pfäffli GmbH diese Mängel mit Vorteil schriftlich fest und vereinbaren gleichzeitig die Details über eine allfällige Nachbesserung (Umfang und Frist). Der Kunde (oder sein Vertreter) kann weitere Forderungen (Wandelung, Minderung oder Schadenersatz) nur geltend machen, wenn die Gipsermeister Pfäffli GmbH die Nachbesserung überhaupt nicht ausführt oder das Ergebnis trotz Nachbesserung nicht mangelfrei ist.

11.2. Prüft der Kunde (oder sein Vertreter) die ausgeführten Arbeiten nicht umgehend nach deren Abschluss oder innert einer mit der Gipsermeister Pfäffli GmbH vereinbarten Frist, so gelten die Arbeiten als mangelfrei genehmigt.

## **12. HAFTUNG**

12.1. Der Kunde (oder sein Vertreter) und die Gipsermeister Pfäffli GmbH haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Haftung wird soweit gesetzlich zulässig, betragsmässig auf den Wert der vereinbarten Vergütungen für die jeweiligen Leistungen beschränkt. Zudem ist die Haftung der Gipsermeister Pfäffli GmbH für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Der Gerichtsstand ist Frutigen, BE.

## **13. VERJÄHRUNG**

13.1. Die Verjährungsfristen für Forderungen des Kunden aus Sachgewährleistungen (also Forderungen aufgrund von mangelhaften Arbeiten) werden einheitlich auf zwei Jahre festgelegt.